

EINGANG

28. Dez. 2015

ANWALTSKANZLEI

Abdruck

M 3 S 15.50932



## Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

██  
z. Zt. JVA Mühldorf  
Rheinstr. 51, 84453 Mühldorf

- Antragsteller -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Lerche Schröder Fahlbusch  
Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch:  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle München  
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München

- Antragsgegnerin -

beteiligt:  
**Regierung von Oberbayern**  
**Vertreter des öffentlichen Interesses**  
Bayerstr. 30, 80335 München

wegen

Vollzugs des Asylgesetzes (AsylG)  
hier: Anhörungsrüge nach § 152 a VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 3. Kammer,  
durch den Richter am Verwaltungsgericht Klaus als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung

**am 18. Dezember 2015**

folgenden

**Beschluss:**

- I. Die Anhörungsrüge wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

**Gründe:**

I.

Mit Bescheid vom 27. November 2015, dem Antragsteller zugestellt am selben Tag, ordnete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn an (Nr. 1) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 12 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 2).

Gegen den Bescheid vom 27. November 2015 erhob der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers am 30. November 2015 Klage (M 3 K 15.50931) und beantragte gleichzeitig, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen sowie dem Kläger Prozesskostenhilfe auch für das einstweilige Rechtsschutzverfahren zu gewähren (M 3 S 15.50932).

Der Antrag im Verfahren M 3 S 15.50932 wurde mit Beschluss vom 10. Dezember 2015 abgelehnt, ebenso mangels hinreichender Erfolgsaussichten der Antrag auf Prozesskostenhilfe.

Mit Schriftsatz vom 15. Dezember 2015, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München eingegangen am 16. Dezember 2015, erhob der Prozessbevollmächtigte

des Antragstellers gegen den Beschluss vom 10. Dezember 2015 Anhörungsrüge nach § 152a VwGO.

Das Gericht habe verkannt, dass ausweislich Art. 9 Abs. 4 der RiLi 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie), die nach Ablauf der Umsetzungsfrist direkt anzuwenden sei und auf die i.Ü. auch bei Dublin-Inhaftierung Art. 28 Abs. 4 DublinIII-VO verweise, Prozesskostenhilfe bereits dann zu gewähren sei, wenn der Betroffene „arm“ sei. Auf irgendwelche Erfolgsaussichten komme es gerade nicht an.

Die Beklagte erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte in diesem Verfahren und in den Verfahren M 3 K 15.50931 und M 3 S 15.50932 sowie auf die vorgelegte Behördenakte verwiesen.

## II.

Die nach § 152a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwGO zulässige Anhörungsrüge (vgl. § 80 AsylVfG) bleibt ohne Erfolg.

Die gerichtliche Prüfung ist bei einer Anhörungsrüge auf den gerügten Gehörsverstoß und seine Kausalität für die getroffene Entscheidung beschränkt (vgl. Happ in Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 152a Rn. 20).

Die Antragstellerseite hat hier jedoch keine tatsächlichen Umstände dargelegt, aus denen sich ergeben könnte, dass das Gericht den Anspruch des Antragstellers auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat (§ 152a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwGO).

Soweit mit der Anhörungsrüge geltend gemacht wird, dass ausweislich Art. 9 Abs. 4 der RiLi 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie), auf die i.Ü. auch bei Dublin-Inhaftierung Art. 28 Abs. 4 DublinIII-VO verweise, Prozesskostenhilfe bereits dann zu gewähren sei, wenn der Betroffene „arm“ sei und es auf Erfolgsaussichten nicht ankomme, kann dem nicht gefolgt werden.

Art. 9 Abs. 4 RL 2013/33/EU regelt lediglich die Information in Haft befindlicher Antragsteller über die Möglichkeit, unentgeltlich Rechtsberatung und –vertretung in Anspruch zu nehmen. Art. 9 Abs. 6 RL 2013/33/EU regelt hingegen ausdrücklich, dass **im Falle einer gerichtlichen Überprüfung der Haftanordnung** die Mitgliedsstaaten dafür sorgen, dass der Antragsteller unentgeltliche Rechtsberatung und –vertretung in Anspruch nehmen kann.

Die unentgeltliche Rechtsberatung und –vertretung bezieht sich somit lediglich und ausdrücklich auf das Verfahren der gerichtlichen Überprüfung der Haftanordnung und nicht auf das gesamte asylrechtliche Verfahren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG, § 152a Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Klaus